Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

**Textilindustrie** 

**Band:** 44 (1937)

Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Land	Spinnerei- u. Zwirnerei- maschinen		Weberei- maschinen	Strick- und Wirk- maschinen
		(Werte	in 1000 Fr.	)
Tschechoslowakei	265	-	155	_
Ungarn	348	140	84	_
Jugoslawien	658	462	121	
Rumänien	389	-	87	
Türkei		_	86	
Iran		50	-	_
Britisch Indien	1285	-	_	
U. S. A.			-	130
Mexiko	_	100	100	
Argentinien	235	961	132	166
Brasilien	619	-	80	*****
Chile		110	and the same of th	-
Peru		120	50	_

Wir haben in dieser Aufstellung nur die Bezüge von 50,000 Fr. an berücksichtigt.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich neuerdings die interessante Tatsache, daß Deutschland, das doch über eine hochentwickelte Textilmaschinenindustrie verfügt, nicht nur der weitaus beste Kunde der schweizerischen Spinnerei und Zwirnereimaschinen-Industrie ist, sondern auch einer der besten Abnehmer für Webstühle und andere Webereimaschinen. Die Lieferungen nach Deutschland erreichen im vergangenen Jahre den Betrag von rund 3,770,000 Fr. Als zweitbester Kunde erweist sich Großbritannien, das 1936 für 3,184,000 Fr. Textilmaschinen schweizerischen Ursprungs erworben hat. An dritter Stelle steht Frankreich mit über 2,200,000 Fr.; dann folgt Argentinien mit 1,500,000 Fr., das damit Italien mit 1,375,000 Fr. auf den fünften Platz verwiesen hat. Als vorzügliche Kunden sind ferner Britisch-Indien und Jugoslawien zu nennen, ersteres ganz besonders für unsere Spinnerei- und Zwirnereimaschinen-, letzteres für die gesamte schweizerische Textilmaschinen-Industrie.

Obgleich in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten, sei erwähnt, daß auch die USRR, Griechenland, Syrien, Siam, China und Japan, ferner Ecuador und auch Oceanien als Käufer schweizerischer Textilmaschinen aufgetreten sind.
Allgemein hat unsere Textilmaschinenindustrie ein zufrieden-

stellendes Jahr hinter sich, und da die meisten Betriebe auch

zurzeit auf Monate hinaus beschäftigt sind, werden auch die Aussichten für das laufende Jahr nicht ungünstig beurteilt.

Nun sei kurz auch noch die Textilmaschinen-Einfuhr erwähnt. Dieselbe zeigt im Vergleich zum Vorjahre folgende Ziffern:

Einfuhr	1	1936	1935		
<i>x</i>	Menge q	Wert Fr.	Menge	Wert Fr.	
Spinnerei- und			-		
Zwirnereimasch.	3,865.72	909,133	7,194.80	1,564,279	
Webstühle	3,195.23	378,702	3,885.01	384,616	
Andere					
Webereimaschinen	1,900.78	358,195	1,818.88	368,981	
Strick- und		5. 30 to \$ 0.00 a			
Wirkmaschinen	2,662.42	1,245,328	2,345.28	1,102,110	
Gesamt-Einfuhr	11,624.15	2,891,358	15,243.97	3,419,986	

Von den vier Industriegruppen konnte somit im vergangenen Jahre nur die ausländische (deutsche) Strick- und maschinenindustrie das Vorjahrsergebnis um rund 300 q bezw. 140,000 Fr. steigern; sie bleibt aber damit noch um 530,000 Fr. hinter dem Stand der Einfuhr von 1934 zurück. Die ausländischen Webstuhlfabriken und die Hersteller anderer Webereimaschinen erreichten annähernd das Vorjahrsergebnis, während die Einfuhr fremder Spinnerei- und Zwirnereimaschinen, die sich im Jahre 1934 noch auf 2,178,644 Fr. belief, im vergangenen Jahre neuerdings um über 650,000 Fr. oder beinahe 42 % zurückgegangen ist.

Die durchschnittlichen Einfuhrwerte dieser Maschinen stellten sich wie folgt:

	Einfunr-Durens	chnittswert je q
	1936	1935
	Fr.	Fr.
Spinnerei- u. Zwirnereimaschinen	235.—	217.—
Webstühle	118.50	99.—
Andere Webereimaschinen	188.50	204
Strick- und Wirkmaschinen	467.80	470.—

Im Vergleiche zu den Ausfuhr-Durchschnittswerten der schweizerischen Maschinen stellen sich die ausländischen Spinnerei- und Zwirnereimaschinen wesentlich teurer, die andern aber bedeutend billiger, so daß sie in qualitativer Hinsicht jedenfalls nicht mit den schweizerischen Erzeugnissen verglichen werden können.

## HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben im Jahr 1936:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seid	lenstoffe	Seidenbänder		
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.	
Jahr 1936	13,923	29,352	1,411	3,762	
Jahr 1935	12,235	26,174	1,473	4,017	
EINFUHR:					
Jahr 1936	15,104	22,937	400	1,067	
Jahr 1935	13,253	23,121	408	1,181	
b) Spezialhandel					
	Seide	enstoffe	Seide	nhänder	

alleir	ı:		
Seide	enstoffe	Seide	nbänder
q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
956	2,695	245	693
801	2,164	243	682
1,196	2,961	269	<b>74</b> 0
1,257	3,444	319	1,038
4,210	11,264	1,076	3,153
3,978	11,048	1,147	3,286
Seide	enstoffe	Seide	nbänder
$\mathbf{q}$	1000 Fr.	q	1000 Fr.
796	1,784	21	114
570	1,379	20	91
791	1,568	16	86
625	1,825	23	117
2,782	6,556	80	408
3,534	7,742	89	485
	Seide q 956 801 1,196 1,257 4,210 3,978 Seide q 796 570 791 625	956 2,695 801 2,164 1,196 2,961 1,257 3,444 4,210 11,264 3,978 11,048 Seidenstoffe q 1000 Fr. 796 1,784 570 1,379 791 1,568 625 1,825 2,782 6,556	Seidenstoffe         Seide           q         1000 Fr.         q           956         2,695         245           801         2,164         243           1,196         2,961         269           1,257         3,444         319           4,210         11,264         1,076           3,978         11,048         1,147           Seidenstoffe         Seidenstoffe           q         1000 Fr.         q           796         1,784         21           570         1,379         20           791         1,568         16           625         1,825         23           2,782         6,556         80

Aufhebung schweizerischer Einfuhrbeschränkungen. — Durch Bundesratsbeschluß vom 26. Januar 1937 sind die Einfuhrbeschränkungen (Kontingentierungen) für Posamentierwaren aus Seide der T.No. 450, wie auch für Posamentierwaren aus Baumwolle oder Seide mit Näharbeit der T.-No. 557a/559 aufgehoben worden. Der Beschluß ist sofort in Kraft getreten.

Aufteilung der Zollposition der Kunstseidengarne. - Gemäß Bundesratsbeschluß vom 5. Januar 1937, hat die Tarifposition 446 aus statistischen Gründen ab 1. Januar folgende Aufteilung erfahren:

		Zollansatz wie bisher je q
Kunst	tseidengarne, nicht für den Detailverkauf	
	rgerichtet, roh:	
	aus Viskosekunstseide:	
446a	ungezwirnt	-30
446b	gezwirnt	30.—
	Stapelfasergarne aller Art:	
446c	ungezwirnt	2.—
446d	gezwirnt	2.—
	andere, wie aus Azetatkunstseide,	
	Kupferkunstseide, usw.:	
446e	ungezwirnt	2.— 2.—
446f	gezwirnt	2.—
	gefärbt, bedruckt, usw.:	
4460	ungezwirnt	75.—
446h	gezwirnt	75
	0	

NB. zu 446 a/h. Für den Detailverkauf hergerichtetes Kunstseidengarn fällt unter Nr. 445b.

Bei dieser Vermehrung der Zollpositionen, durch welche die Zollansätze nicht berührt werden, handelt es sich im weşentlichen um Aufteilung in ungezwirnte und gezwirnte Ware, wie eine solche für die Seide und Schappe schon besteht.

Neues Wirtschaftsabkommen mit Deutschland. — Die zehnte Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1936 zu dem deutschschweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr, die am 1. Januar 1937 in Kraft getreten ist, bringt in bezug auf die Verzollung von seidenen und kunstseidenen Geweben den bisherigen Bestimmungen gegenüber zwei Ergänzungen.

Bei der ersten handelt es sich um ein neues NB. zu den Tarifnummern 447a/448, lautend:

Sofern der Gesamtgehalt an mitversponnener Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle ust.) nicht mehr als fünf Gewichtsprozente ausmacht, fällt er für die Verzollung außer Betracht.

Die zweite Vereinbarung bezieht sich auf die Verzollung der Mischgewebe und bildet eine Ergänzung zu der schon bestehenden Bestimmung der T.-No. 447b, laut welcher Gewebe aus Seide, Schappe und Kunstseide, die mit Textilstoffen der Kategorie VII A, B und D (d. h. Wolle, Baumwolle, Hanf, Leinen und Ramie) gemischt sind, und höchstens 15 Gewichtsprozente Seide oder Kunstseide enthalten, zum ermäßigten Satz von Fr. 300.— je q verzollt werden. Die neue, mit Deutschland getroffene Vereinbarung, die auf die Gewebe auch der andern Länder Anwendung findet und als Tarifnummer 447b¹ bezeichnet ist, lautet wie folgt:

Gewebe aus Seide, Floretseide, Kunstseide: am Stück:

447b<sup>1</sup> aus Textilstoffen der Kategorie VII A, B und D, gemischt mit höchstens 25 Gewichtsprozenten an im Garn versponnener Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle usf.) Fr. 300.— je q.

Mit der Einführung dieser Toleranzgrenze erfährt insbesondere die Einfuhr von Wollstoffen mit Kunstseideeffekten eine Erleichterung.

In der gleichen Zusatzvereinbarung ist der Zoll für zwei Artikel von seidener und kunstseidener Konfektion wie folgt festgelegt worden:

Kleidungsstücke für Herren und Knaben: aus Seide:

547a aus Geweben der Nrn. 447b und 447b<sup>1</sup> Fr. 800.— je q Kleidungsstücke für Damen und Mädchen: aus Seide:

550a aus Geweben der Nrn. 447b und 447b<sup>1</sup> Fr. 800.— je q

Handelsabkommen zwischen Frankreich und Australien. — In der Januar-Nummer der "Mitteilungen" war das Inkraftreten einer Handelsübereinkunft zwischen Frankreich und Australien am 1. Januar 1937 gemeldet und darauf aufmerksam gemacht worden, daß es Frankreich gelungen sei, für Gewebe aus Kunstseide Zollermäßigungen zu erwirken, daß aber der Schweiz die Meistbegünstigung nicht zugestanden werde. Diese Frage ist inzwischen gelöst worden und auf die schweizerischen Erzeugnisse, die bisher den Zollsätzen des Generaltarifs unterworfen waren, finden nunmehr diejenigen des Mitteltarifes mit den neuen Ermäßigungen Anwendung. Es handelt sich dabei um folgende Gewebe:

dabet uni forgende dewebe.			
T. No.	Mittel- tarif	Brit.Vor- (	
105 Gewebe am Stück, d. h.:			
D. 1. aus Kunstseide, auch Kunstseide enthaltend:			
b) je Geviertyard	8d	$11/_{2}d$	9d
<ol> <li>aus Seide, auch Seide enthaltend:</li> <li>a) wenn der Wert nicht mehr als</li> </ol>			
2s 6d beträgt	25 % v. W.	$7\frac{1}{2}d$	30 % v. W.
b) wenn der Wert mehr als 2s			
6d beträgt	8d	$31/_{2}d$	10 <b>d</b>
oder vom Wert*	-		<b>3</b> 0 %
* je nachdem der Zoll höher ist.			
Primage-Abgabe für Pos. 105			
D2, a) und b) je 5% vom Wert.			
E. 1. Samt und Plüsch		10 % v. W.	30 %

Mittel- Brit.Vor-Generaltarif zugstarif tarif derer Art

20%

- K. Gewebe am Stück, von anderer Art als solche in Australien hergestellt werden, für die Anfertigung von Krawatten bestimmt, gemäß den Vorschriften des Departement bylaws:
  - aus Seide im Gewicht vorherrschend, oder Wolle im Gewicht vorherrschend, auch aus Seide mit Wolle

Die Ermäßigung des Mitteltarifs für die Pos. 105 D 2 a war schon im Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei zugestanden worden. Das Zugeständnis in bezug auf die kunstseidenen Gewebe (gemäß der einer Zürcher Firma zugekommenen Kabelmeldung soll der Satz des Mitteltarifs nur 4 d statt 8 d betragen) erfährt leider dadurch eine bedeutende Abschwächung, daß Australien auf Grund eines Abkommens mit Japan sich verpflichtet hat, gewaltige Mengen japanischer Kunstseidengewebe zu beziehen.

Zu den Zöllen kommt, wie bisher, noch die Steuer von 40/0 vom Verkaufswert der Ware hinzu.

Frankreich. — Umsatzsteuer. In der Januar-Nummer der "Mitteilungen" wurde die baldige Inkraftsetzung der neuen vereinheitlichten Umsatzsteuer "taxe unique" gemeldet mit einem Satz von 6% vom Wert für Warenverkäufe. Die neue Gebühr wird vom 1. Februar 1957 an bezogen. Sie ist vom französischen Erzeuger (nicht aber vom Händler) und zwar auch für die eingeführte Ware zu entrichten; bei der letzteren wird für die Bemessung der Steuer zu dem Wert der Ware noch der Einfuhrzoll hinzugerechnet, sodaß in dieser Beziehung zweifellos eine Benachteiligung des Ausländers dem Einheimischen gegenüber vorliegt.

Aus dem Gesetz geht hervor, daß die Steuer nicht bei der Einfuhr jeder Ware erhoben wird, sondern nur in den Fällen, in denen diese an einen Verbraucher oder Händler gelangt. Der Händler selbst, der sie unter einer eigenen Marke weiterwerkauft, ist von der Entrichtung der Steuer befreit; das gleiche trifft auf Händler zu, die zugleich auch als Erzeuger in Frage kommen, sofern ihr Geschäftsumsatz den Betrag von 500,000 Franken im Jahr übersteigt. Aus dieser Bestimmung dürfte geschlossen werden, daß z.B. für Krawattenstoffe, die aus dem Auslande an französische Krawattenfabrikanten geliefert werden, die Steuer nicht zu entrichten ist.

Jugoslawien. — Umsatzsteuer. Die von den jugoslawischen Einfuhrfirmen zu entrichtende Umsatzsteuer hat, mit Wirkung ab 1. Januar 1937, für eine Reihe von Waren eine beträchtliche Erhöhung erfahren. Der Ausgleichssatz bei der Einfuhr in Prozenten des Wertes beträgt nunmehr für:

TN	0.	neu	bisher
326	Rohseide	44	2,5
330	Seidengarn in Aufmachung für Kleinverkauf	16	5,5
331	Dichte Seiden- und Halbseidengewebe	9,1	5,3
332	Samt und Plüsch	9,7	5,8
333	Tüll, Gaze, Krepp usf.	9,7	5,8
334	Beuteltuch	8,7	5
337	Bänder	9,7	4,8

Für die Hersteller von Seidengeweben und andern Seidenerzeugnissen, die für den Kleinverkauf bestimmt sind, gelten noch besondere Bestimmungen.

Jugoslawien. — Zahlungsbewilligung für Seidengewebe. — In die Liste der Waren, die nur mit Zahlungsbewilligung der jugoslawischen Nationalbank eingeführt werden können, sind nunmehr auch die dichten seidenen Gewebe der Pos. 331/1 aufgenommen worden. Diese Maßnahme hängt mit der Kündigung des jugoslawisch-schweizerischen Clearing-Abkommens durch die Schweiz zusammen.

Estland. — Abänderung der Zollbestimmungen. Am 1. Januar 1937 ist in Estland ein neues Zollgesetz in Kraft getreten, das zwar keine Aenderungen der Ansätze, wohl aber eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen über die Zolldeklarationen bringt. Diese müssen in Zukunft

die Rechnung des Erzeugers oder Verkäufers der Ware, den Namen des Empfängers, die Art der Verpackung, das Bruttound Nettogewicht, die handelsmäßige Warenbenennung und Angabe des Materials, den Ursprung und das Verkaufsland der Ware, den Wert, Ort und Zeitpunkt der Ausstellung enthalten. Entspricht die Deklaration nicht allen diesen Anforderungen, so ist eine "Zollstrafe" in der Höhe von 3% des Zolles der ganzen Sendung zu entrichten.

Ein bedeutendes Absatzgebiet für Gewebe aus Kunstseide.

— Die Kunstseidengewebe erobern sich immer mehr neue Märkte und zwar im wesentlichen auf Kosten der Baumwollstoffe. Dies gilt insbesondere auch für Afrika, das zu einem

der größten Verbraucher von kunstseidenen Geweben geworden ist. So sind nach der Goldküste allein, in den ersten zehn Monaten des Jahres 1936, Gewebe aus Kunstseide im Betrage von nicht weniger als 2,9 Millionen Quadratyard und im Wert von 165,000 £ eingeführt worden. Besondere Erwähnung verdient dabei, daß an der Spitze der Einfuhrländer die Tschechoslowakei mit 1,1 Millionen Quadratyard steht. Es folgen Großbritannien mit 0,8 Millionen, Frankreich mit 0,3 Millionen und Japan in diesem Falle mit nur rund 150,000 Quadratyard. Der schweizerische Anteil ist mit 2000 Quadratyard belanglos und es wäre einer Prüfung wert, ob sich der Absatz des schweizerischen Erzeugnisses nach diesem aufnahmefähigen Lande nicht steigern ließe.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat November 1936:

	1936 kg	19 <b>35</b> kg	JanNov. 1936
Mailand *)			A. CONTRACTOR OF THE PARTY OF T
Lyon	213,607	247,855	1,856,334
Zürich	22,609	30,924	222,236
Basel			-
St. Etienne	8,292	8,405	64,568
Turin *)			
Como	8,865	3,502	Name of the latest and the latest an

<sup>\*)</sup> Seit 1. November 1935 werden die Ziffern der Seidentrocknungs-Anstalten Mailand und Turin nicht mehr veröffentlicht.

### Schweiz

Der Geschäftsgang unserer Textilindustrie ist erfreulicherweise ein guter seit der Frankenabwertung. Namentlich die Möglichkeit, alte Lagerbestände zu verkaufen, wird das Rechnungsergebnis von 1936 bei vielen Firmen recht günstig beeinflußt haben. Auch der Export hat sich belebt und so trat man allgemein in das Jahr 1937 mit einer gewissen Zuversicht ein. Während man vor noch nicht langer Zeit das Schichtensystem verfluchte, wurde es fast zur Regel, diktiert von der Notwendigkeit. Hoffen wir, es zeige sich nicht zu rasch die Kehrseite des Aufstieges.

Bedenklich bleibt auf alle Fälle die Tatsache, daß die Produktion zudem unverhältnismäßig gesteigert wird durch die Vermehrung der Arbeitsmaschinen in den bestehenden Fabriken und durch Einrichtung von neuen.

Auch zeigen sich bereits Auswirkungen in der Ermüdung des Meister- und Angestellten-Personals, häufigen Erkrankungen infolge von Ueberanstrengung und zum Teil verlorene Berufsfreude. Um unsere Industrie auf der Höhe zu halten, wird es unbedingt zur Notwendigkeit, die menschliche Seite ebenfalls entsprechend im Auge zu behalten im Drange, Rekord-Ergebnisse zu erreichen. Das wird sich über kurz oder lang rächen müssen und kann einen schweren Vorwurf für diejenigen Personen bilden, die an der Abwirtschaftung bewußt oder unbewußt mitgewirkt haben.

Wer noch nicht selbst jahrelang praktisch tätig war, kann theoretisch schon Rationalisierungs-Maßnahmen treffen, tut dies aber meist auf Kosten der Leute, die daran glauben müssen. Å.Fr.

#### Deutschland

Verkauf einer Bemberg-Fabrik. Die Unterhandlungen zwischen der I.P. Bemberg A.-G. und der neugegründeten Rheinische Zellwolle A.-G. betreffend Verkauf der von der Firma Bemberg vor einigen Jahren in Siegburg (Rheinland) erstellten, aber nie in Betrieb gesetzten Fabrik, gelangten zu einem erfolgreichen Abschluß. Die Rheinische Zellwolle A.-G. wird in Siegburg die Herstellung von Zellwolle aufnehmen. Die Firma hat das Kapital von 600,000 RM. auf 4 Mill, RM. erhöht.

# Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Dezember 1936 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische Syrie, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Dezember 1935
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	1,578	1,193	_	16	_	891	_	3,678	4,607
Trame	320	172	_	49		2,791	160	3,492	4,997
Grège	1,314	161	_	4,875	60	4,183	605	11,198	17,982
Crêpe		135	26	-	-	i , , , —	_	<b>1</b> 61	279
Rayon	_	107	_	_	-	_		107	4
Crêpe-Rayon	_				_				248
	3,212	1,768	26	4,940	60	7,865	765	18,636	28,117

Sorte	Titrie	rungen	Zwirn	Stärke u. Elastizität	Stoff- muster	Ab- kochungen	Analysen	
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
Organzin Trame Grège	37 40 108	1,030 939 2,820	19 49 —	33 36 4	_ _ _	10 5 16	4 5 1	Wolle kg 99 Baumwolle " 14
Crêpe	6 18 7	100 230 154	17 4 25	9 27 21	; <del>-</del> - -		12 5 7	Der Direktor:
	216	5,273	114	130	28	31	34	Müller.